
Besondere Vertragsbedingungen zum MiLoG, AEntG und LTMG

zur Erfüllung der Tariftreue- und Mindestentgeltverpflichtungen nach den Vorgaben des Tariftreue- und Mindestlohngesetzes für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg (Landestariftreue- und Mindestlohngesetz - LTMG), dem Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG) und dem Mindestlohngesetz des Bundes (MiLoG)

1. Mindestentgelte

Der Auftragnehmer verpflichtet sich,

- (1) seinen Beschäftigten den jeweils gültigen Mindestlohn nach dem MiLoG, dem LTMG zu bezahlen sowie im Geltungsbereich des Arbeitnehmer- Entsendegesetzes (AEntG) in der jeweils geltenden Fassung, seinen Beschäftigten bei der Ausführung des öffentlichen Auftrags wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die durch einen für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag oder eine nach den §§ 7 oder 11 des AEntG erlassene Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden;
- (2) für Leistungen im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs auf Straße und Schiene seinen Beschäftigten bei der Ausführung des öffentlichen Auftrags ein Entgelt zu bezahlen, das insgesamt mindestens dem in Baden-Württemberg für diese Leistung in einem der einschlägigen und repräsentativen mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbarten Tarifverträge vorgesehenen Entgelt nach den tarifvertraglich festgelegten Modalitäten, einschließlich der Aufwendungen für die Altersversorgung, entspricht, und während der Ausführung des öffentlichen Auftrags eintretende tarifvertragliche Änderungen des Entgelts nachzuvollziehen;
- (3) für Leistungen, deren Erbringung nicht dem Geltungsbereich des AEntG in der jeweils geltenden Fassung unterfallen und die nicht den öffentlichen Personenverkehr betreffen, seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) bei der Ausführung des öffentlichen Auftrags wenigstens ein Mindestentgelt von 12,82 Euro (brutto) pro Stunde zu zahlen, es sei denn, bei dem Unternehmen handelt es sich um eine anerkannte Werkstatt für Behinderte oder eine anerkannte Blindenwerkstatt (bevorzugtes Unternehmen gemäß §§ 141 Satz 1 und 143 Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen);
- (4) sofern die Voraussetzungen von mehr als einer der in (1) bis (3) getroffenen Regelungen erfüllt sind, die für seine Beschäftigten jeweils günstigste Regelung anzuwenden.
- (5) dem Auftraggeber Verstöße gegen das MiLoG, AEntG und das LTMG bzw. Vorschriften wegen illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften, die während der Vertragslaufzeit auftreten sollten, unverzüglich anzuzeigen.

(6) Der Auftragnehmer versichert, dass er in den letzten zwei Jahren vor Vertragsunterzeichnung nicht aufgrund eines Verstoßes gegen Vorschriften bezüglich des Mindestlohns (z.B. § 23 AEntG, § 21 MiLoG) oder Vorschriften wegen illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften, der zu einer Eintragung im Gewerbezentralregister geführt hat, mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von mehr als 2.500 EUR belegt worden ist.

2. Nachunternehmen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich:

- (1) seine Nachunternehmen und Verleihunternehmen sorgfältig auszuwählen,
- (2) die Angebote der Nachunternehmen und Verleihunternehmen daraufhin zu überprüfen, ob sie auf der Basis des LTMG und des MiLoG bzw. des AEntG maßgeblichen (tarifvertraglichen) Mindestarbeitsentgelte und –bedingungen bzw. mindestens auf Basis des festgelegten vergabespezifischen Mindestentgelts kalkuliert sein können,
- (3) sicherzustellen, dass die Nachunternehmen und Verleihunternehmen die Verpflichtungen nach den einschlägigen Bestimmungen aus dem MiLoG, dem AEntG und dem LTMG erfüllen,
- (4) die von den Nachunternehmen und Verleihunternehmen abgegebene Verpflichtungserklärung entsprechend der, der Flughafen Stuttgart GmbH vom Nachunternehmer einzuholen und dabei insbesondere die in diesen Vertragsbedingungen enthaltenen Auskunfts-, Kontroll- und Prüfrechte gleichlautend oder zumindest sinngemäß mit einem Nachunternehmer vertraglich zu vereinbaren und den Nachunternehmer zu verpflichten, bei weiteren Nachunternehmereinsatz zu seinen Gunsten und zu Gunsten des Auftraggebers die vorgenannten Auskunfts-, Kontroll- und Prüfrechte zu vereinbaren.
- (5) Nachunternehmen und Verleihunternehmen –soweit erforderlich- davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt.

3. Kontrolle

Der Auftragnehmer verpflichtet sich,

- (1) der Flughafen Stuttgart GmbH oder von ihr beauftragten Dritten ein Kontrollrecht im Hinblick auf die in diesen Vertragsbedingungen genannten Gesetze einzuräumen.
- (2) bei einer Kontrolle Entgeltabrechnungen, die prüffähigen Unterlagen über die Abführung von Steuern und Abgaben sowie die zwischen Unternehmen und Nachunternehmen und Verleihunternehmen abgeschlossenen Verträge zum Zwecke der Prüfung der Einhaltung des LTMG, des MiLoG und des AEntG vorzulegen und dadurch die Einhaltung der Vorgaben unter Ziffer 1 lückenlos nachzuweisen,

- (3) seine Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen,
- (4) der Flughafen Stuttgart GmbH ein Auskunfts- und Prüfrecht im Sinne dieser Vertragsbedingungen bei der Beauftragung von Nachunternehmen und Verleihunternehmen einräumen zu lassen,
- (5) vollständige und prüffähige Unterlagen zur Prüfung der Einhaltung der Vorgaben der §§ 3 und 4 LTMG bereitzuhalten und auf Verlangen der Flughafen Stuttgart GmbH vorzulegen und zu erläutern sowie die Einhaltung dieser Pflicht durch die beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen vertraglich sicherzustellen.

4. Haftungsfreistellung

- (1) Unberührt von eventuell vereinbarten weiteren Freistellungen stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber auf erstes schriftliches Anfordern im Rahmen seiner Haftung gegenüber dem Auftraggeber von sämtlichen von Dritten gegenüber dem Auftraggeber geltend gemachten zivilrechtlichen Ansprüchen aus behaupteten Verstößen des Auftragnehmers oder eines Nachunternehmers gegen die Pflicht zur Zahlung des Mindestlohns nach dem MiLoG bzw. dem AEntG oder dem LTMG frei. Dritte im Sinne dieser Regelung sind insbesondere die Beschäftigten des Auftragnehmers oder eines Nachunternehmers.
- (2) Die Freistellungsverpflichtung des Auftragnehmers gilt auch für sämtliche Sanktionen, Bußgelder oder sonstige öffentlich-rechtliche Maßnahmen oder öffentlich-rechtliche Ansprüche, die von juristischen Personen des öffentlichen Rechts wegen etwaiger Verstöße des Auftragnehmers oder eines Nachunternehmers nach vorstehender Ziffer geltend gemacht werden.
- (3) Von der Freistellungsverpflichtung sind auch sämtliche Kosten umfasst, die im Zusammenhang mit der Rechtsverteidigung anfallen.

5. Sanktionen

- (1) **Für jeden schuldhaften Verstoß des Auftragnehmers gegen die vorstehenden Verpflichtungen wird zwischen der Flughafen Stuttgart GmbH und dem Auftragnehmer eine Vertragsstrafe vereinbart, deren Höhe eins von Hundert, bei Verkehrsdienstleistungen bis zu einem von Hundert, bei mehreren Verstößen bis zu fünf von Hundert des Gesamtauftragswertes beträgt.** Dies gilt auch für den Fall, dass der Verstoß durch ein von dem Auftragnehmer eingesetztes Nachunternehmen oder Verleihunternehmen begangen wird, es sei denn, dass der Auftragnehmer den Verstoß bei Beauftragung des Nachunternehmens und des Verleihunternehmens nicht kannte und unter Beachtung der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns auch nicht kennen musste.
- (2) Die schuldhafte Nichterfüllung einer der vorstehenden Verpflichtung durch den Auftragnehmer, dessen Nachunternehmen und Verleihunternehmen berechtigen die Flughafen Stuttgart GmbH zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund. Der Auftragnehmer hat der Flughafen Stuttgart GmbH den durch die Kündigung entstandenen Schaden zu ersetzen.

(3) Die Bestimmungen des § 11 VOB/B bzw. VOL/B bleiben hiervon unberührt.

(4) Bei einem nachweislich schuldhaften Verstoß des Auftragnehmers sowie die von ihm beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen gegen die Verpflichtungen des MiLoG, des AEntG oder des LTMG

- ist die Flughafen Stuttgart GmbH nach Vertragsschluss zur außerordentlichen Kündigung mit entsprechendem Schadensersatzanspruch berechtigt,
- informiert die Flughafen Stuttgart GmbH die nach dem AEntG für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zuständigen Behörden der Zollverwaltung.